



STADTVERWALTUNG
BAD KREUZNACH

Beschlussvorlage

Federführung: Stadtplanung und Umwelt

Drucksachenummer: 2018-054
10/348

Aktenzeichen:

Beschlussvorlage vom: 28.08.2018

Beteiligungen:

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Beratungsfolge:

TOP-Nr.: 3

Sitzungsdatum:

Sitzung des Ausschusses für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr

13.09.2018

Betreff:

Entwurf Lärmaktionsplan 3 - Offenlegung zur Beteiligung der Öffentlichkeit

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtplanung, Bauwesen, Umwelt und Verkehr empfiehlt dem Stadtrat die Offenlegung des Entwurfs zum Lärmaktionsplan 3 für Bad Kreuznach zur Beteiligung der Öffentlichkeit zu beschließen.

Erläuterungen

Anlass für die Lärmaktionsplanung Bad Kreuznach

Die Stadt Bad Kreuznach ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach § 47 a bis f des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) verpflichtet, Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen zu erstellen und darauf aufbauend einen Lärmaktionsplan (LAP) auszuarbeiten.

Ziel der Planung ist es, mit geeigneten Maßnahmen die Lärmbelastungen des Straßenverkehrs zu senken und damit die Lebensqualität in der Stadt zu erhöhen. Konkret sollen potenziell gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen für die Bürger und Bürgerinnen im Stadtgebiet vermieden, störende Belästigungen verringert und den Bewohnern ein ungestörter Schlaf ermöglicht werden. Zugleich sollen vorhandene ruhige Gebiete vor zukünftiger „Verlärmung“ geschützt werden.

Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne müssen regelmäßig überprüft, aktualisiert und der Europäischen Kommission gemeldet werden.

Lärmaktionsplan Stufe 2

Zuletzt wurde der Lärmaktionsplan Bad Kreuznach, Stufe 2, am 26.01.2017 vom Stadtrat beschlossen. Dieser Lärmaktionsplan musste nun auf der Basis einer erneuten Lärmkartierung (Runde 3) überprüft und gegebenenfalls überarbeitet werden. Zusätzlich musste überprüft werden ob die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung umgesetzt wurden.

Mit der Überprüfung und Überarbeitung wurde Frau Professor Dr. Giering vom Büro GSB GbR beauftragt.

Entwurf Lärmaktionsplan 3

Basis für den Entwurf zum Lärmaktionsplan 3 ist die landesweite Lärmkartierung aus dem Jahr 2017. Aus der Lärmkartierung wird ersichtlich, dass im Vergleich zum LAP Stufe 2 keine Reduzierung der vom Lärm betroffenen Anwohner an den Hauptverkehrsstraßen eingetreten ist.

Der Entwurf des LAP 3 ist der Anlage beigelegt.

Eine Überarbeitung des LAP 3 wurde nicht vorgenommen, da die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Lärminderung aus dem LAP 2 noch nicht umgesetzt sind.

Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmaktionsplan 3

Wesentlicher Bestandteil der Lärmaktionsplanung ist die Beteiligung der Öffentlichkeit. Gemäß BImSchG (§ 47d Abs. 3) soll die Öffentlichkeit rechtzeitig beteiligt und ihr die Möglichkeit zur aktiven Mitwirkung eingeräumt werden.

Pflichtgemäß ist deshalb ist eine Offenlegung des im Entwurf vorliegenden LAP 3 erforderlich.

Umsetzung von Maßnahmen aus dem LAP 2

Identifizierte Hotspots mit Lärmpegeln über 70dB(A)

Im Rahmen der Lärmkartierung Stufe 2 waren klassifizierte Straßen mit einer Verkehrsbelastung von 3 Mio Fahrzeugen pro Jahr zu untersuchen (Bundes- und Landesstraßen).

Da auch viele nicht klassifizierte Straßen in Bad Kreuznach eine ähnlich hohe Verkehrsbelastung aufweisen, hatte die Stadtverwaltung eine erweiterte Lärmkartierung in Auftrag gegeben, die auch die Untersuchung einiger stadteigener Straßen beinhaltete. So wurden die Lärmbelastungen an der Rüdeshheimer Straße, Hochstraße, Ringstraße, Viktoriastraße, an den Hauptverkehrsstraßen

der Stadtteile untersucht.

Aufgrund der hohen Zahl betroffener Menschen wurden in der Stufe 2 mehrere Hotspotbereiche identifiziert, in denen vordringlicher Handlungsbedarf für die Umsetzung lärmmindernder Maßnahmen besteht.

Geschwindigkeitsbeschränkung als Maßnahme zur Lärminderung

In den Hotspots gibt es eine größere Anzahl von Gebäuden und somit von Betroffenen, die Pegeln über 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt sind. Deshalb wurde die Wirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30 an den oben genannten Straßen untersucht und aufgrund ihrer hohen Wirksamkeit als Maßnahme im LAP 2 vorgeschlagen.

Pflicht zur Prüfung einer Geschwindigkeitsbeschränkung

Die Entscheidung für eine Geschwindigkeitsbeschränkung aus Lärmschutzgründen kann auf der Grundlage von § 45 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 der Straßenverkehrsordnung (StVO) von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde getroffen werden.

Rechtsverbindliche Grenzwerte für die Umsetzung von Geschwindigkeitsbeschränkungen gibt es in der StVO nicht. Aber die neuere Rechtsprechung orientiert sich bei der Lärmaktionsplanung an den Grenzwerten der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16.BImSchV).

Diese schreibt Grenzwerte für „Reine und allgemeine Wohngebiete“ von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts und für „Kern-, Dorf- und Mischgebiete“ von 64 dB(A) tags und 54 dB(A) nachts vor.

Werden diese Grenzwerte überschritten, ist auch im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 2 StVO vom Vorliegen einer schädlichen Umwelteinwirkung auszugehen. Dies rechtfertigt grundsätzlich straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen und verpflichtet die Behörden zu einer rechtsfehlerfreien Prüfung und Ermessensausübung im Einzelfall auf Grundlage der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV 2007) und der Berechnungsvorschrift RLS 90.

In Bad Kreuznach ist das Amt für Recht und Ordnung der Stadtverwaltung als Straßenverkehrsbehörde für die Entscheidung zuständig. Für die Prüfung der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf Bundes- und Landesstraßen muss das Ordnungsamt zusätzlich eine Anhörung des Straßenbaulastträgers und der Polizei durchführen.

Stand der Umsetzung

Das Ordnungsamt hat den LBM Bad Kreuznach als zuständigen Straßenbaulastträger der B48, L413 und L379 mit Schreiben vom 13.11.2017 aufgefordert, die erforderlichen Berechnungen nach der Berechnungsvorschrift RLS 90 vorzunehmen und im Rahmen der Anhörung eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Mit den Ergebnissen ist nach Auskunft des LBM frühestens Ende 2018 zu rechnen.

Die Prüfung der Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf den stadteigenen Straßen ist noch in Bearbeitung.

Als weitere wirksame Maßnahme zur Lärminderung wurde im LAP 2 der Einbau lärmoptimierter Asphalte bei notwendiger Erneuerung von Straßendecken vorgeschlagen.

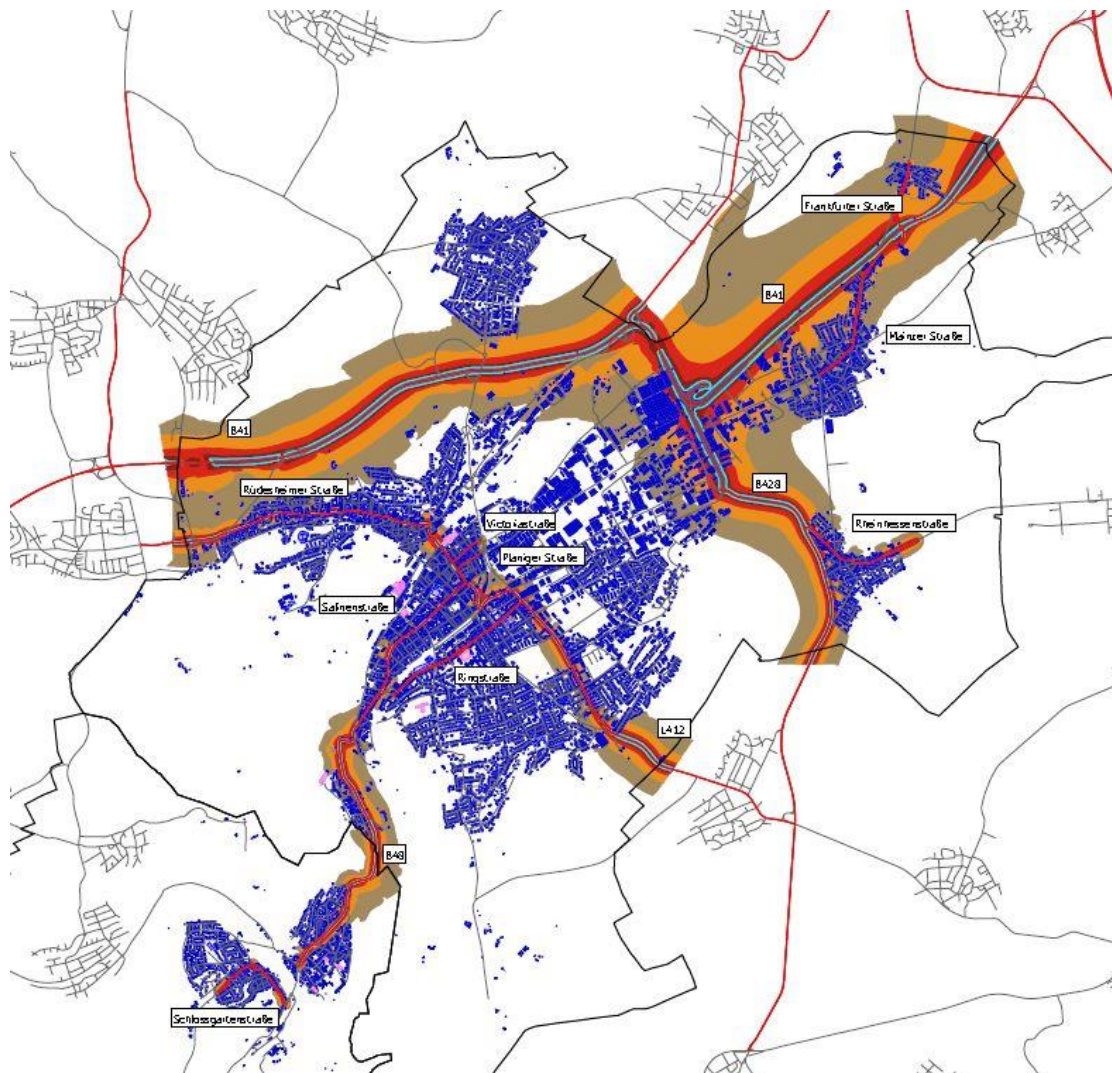
Anlage:
Entwurf Lärmaktionsplan 3

Dr. Heike Kaster-Meurer
Oberbürgermeisterin

Stadt Bad Kreuznach

Lärmaktionsplanung 2018

Aktionsplan Bericht zur Information der Öffentlichkeit und zur Weiterleitung an die Europäische Kommission



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Vorbemerkung	1
2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen.....	1
3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte.....	2
4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung	2
5 Maßnahmen im Lärmaktionsplan	3
6 Protokolle der öffentlichen Anhörung	4

Tabellen

	Seite
Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017).....	2
Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (2017) sowie belasteter Fläche.....	3

Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans der Stufe II der Stadt Bad Kreuznach

1 Vorbemerkung

Die Stadt Bad Kreuznach hat einen Lärmaktionsplan der Stufe II erstellt. Er wurde am 26.01.2017 im Stadtrat verabschiedet. Dieser Lärmaktionsplan ist auf der Basis der 3. Runde der Lärmkartierung zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten.

Zuständig für die Überprüfung/Aktualisierung des Lärmaktionsplans ist weiterhin die:

Stadtverwaltung Bad Kreuznach
Fachabteilung Stadtplanung und Umwelt
Gemeindeschlüssel: 071330006
Ansprechpartner: Frau Bärbel Germann
Adresse: Viktoriastraße 13
55543 Bad Kreuznach
Telefon: 0671 / 800 - 753
Internet: www.bad-kreuznach.de

2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen

Die Stadt Bad Kreuznach ist eine große kreisangehörige Stadt - und damit auch Sitz der Kreisverwaltung Bad Kreuznach - im Nordosten von Rheinland-Pfalz. Sie umfasst vier Ortsbezirke und breitet sich auf einer Fläche von ca. 55,6 km² aus. In der Stadt leben rund 52.500 Einwohner¹.

In der Stadt Bad Kreuznach wurden in der landesweiten Kartierung der 3. Runde folgende Hauptverkehrsstraßen berücksichtigt:

- Bundesautobahn 61
- Bundesstraße 41
- Bundesstraße 48
- Bundesstraße 428
- Landesstraße 236
- Landesstraße 412.

Die Stadt Bad Kreuznach hat in der Lärmkartierung der Stufe II ein deutlich umfassenderes Netz mit vielen innerstädtischen Straßen berücksichtigt und darauf einen Lärmaktionsplan aufgebaut. Grundlage für die Kartierung dieser Straßen bildet das Integrierte Verkehrsentwicklungskonzept Bad

¹ Stand 30.04.2018,
<http://www.ewois.de/Statistik/user/pdfgen.php?stichtag=30.04.2018&ags=13300006&type=VFG&linkags=0713300006>,
aufgerufen am 02.05.2018

Kreuznach (IVEK). Gegenüber der Datengrundlage des Integrierten Verkehrsentwicklungskonzepts haben sich keine Veränderungen ergeben. Die o. a. Hauptverkehrsstraßen sind in der Lärmaktionsplanung der Stufe II berücksichtigt.

Folgende Haupteisenbahnstrecken liegen innerhalb der Stadtgrenzen:

- Bad Kreuznach-Bad Münster am Stein (DE_q_r1068560)
- Bad Kreuznach-Bad Münster am Stein (DE_q_r1520840).

Seit dem 01.01.2015 ist das EBA zuständig für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplans für die Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

3 Rechtlicher Hintergrund und geltende Grenzwerte

Die Aktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG. Für die Lärmaktionsplanung existieren keine Grenzwerte, auch in Rheinland-Pfalz sind keine verbindliche Auslösewerte oder Grenzwerte für die Lärmaktionsplanung festgelegt.

4 Betroffenheitsanalyse der 3. Runde der Lärmkartierung

Aus der Tabelle 1 ist die Zahl der durch den Verkehrslärm der o. a. Hauptverkehrsstraßen betroffenen Einwohner, aus der Tabelle 2 ist die Zahl der betroffenen Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser sowie der belasteten Fläche ersichtlich.

Tabelle 1 Zahl betroffener Menschen (2017)

Pegelbereich [dB(A)]	L _{DEN}		L _{Night}	
	Zahl betroffener Menschen		Zahl betroffener Menschen	
	Ungerundet	EU-Rundung	Ungerundet	EU-Rundung
50-55	-	-	510	500
55-60	620	600	421	400
60-65	498	500	155	200
65-70	477	500	0	0
70-75	64	100	0	0
>75	0	0	-	-

Tabelle 2 Zahl betroffener Wohnungen, Schulen und Krankenhäuser (2017) sowie belasteter Fläche

Schwellenwerte [dB(A)]	L_{DEN} Zahl betroffener Wohnungen	L_{DEN} Zahl betroffener Schulen	L_{DEN} Zahl betroffener Krankenhäuser	L_{DEN} Betroffene Fläche in km²
>55	811	0	1	5,91
>65	264	0	0	1,44
>75	0	0	0	0,24

Die landesweiten Lärmkarten für das Hauptverkehrsstraßennetz können unter https://map-umgebungs-laerm.rlp-umwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017 abgerufen werden.

5 Maßnahmen im Lärmaktionsplan

Aufgrund der hohen Zahl betroffener Menschen wurden in der Stufe II mehrere Hotspotbereiche identifiziert, in denen vordringlicher Handlungsbedarf für die Umsetzung lärmindernder Maßnahmen besteht. In den Hotspots gibt es eine größere Anzahl von Gebäuden, die Pegeln über 70 dB(A) L_{DEN} bzw. 60 dB(A) L_{Night} ausgesetzt sind. Zur Lärminderung wurden insbesondere die Maßnahmen Geschwindigkeitsbeschränkung und Einbau lärmindernder Deckschichten betrachtet. So wurde für die nachfolgend genannten Straßen die Wirkung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h untersucht:

- Rüdesheimer Straße
- Hochstraße
- Wilhelmstraße
- Victoriastraße
- Salinenstraße
- Ringstraße
- Rheinhessenstraße
- Mainzer Straße
- Frankfurter Straße
- Schlossgartenstraße.

In Gesprächen mit dem Landesbetrieb für Mobilität (LBM) Bad Kreuznach und der Verkehrspolizeibehörde wurde die Umsetzungsmöglichkeit dieser Maßnahme thematisiert. Bisher konnte, bis auf Abschnitte der Rüdesheimer Straße, noch keine Realisierung erreicht werden. Der LBM wurde im Rahmen der Anhörung um Prüfung und Stellungnahme gebeten. Mit Ergebnissen des LBM ist voraussichtlich Ende 2018 zu rechnen.

Eine Umsetzung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Rüdesheimer Straße von der Schillerstraße bis zur Ampel Mitte Hochstraße/Höhe Mannheimer Straße ist Ende 2017 erfolgt.

Die Stadt Bad Kreuznach arbeitet nach wie vor intensiv an der schrittweisen Umsetzung der weiteren im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen; auch die 'sonstigen Maßnahmen' werden im Rahmen der Verkehrs- und Stadtplanung weiterhin berücksichtigt.

Aufgrund der hinsichtlich des berücksichtigten Straßennetzes gleichen Daten der Kartierung der Stufe II und der 3. Runde und geringer Veränderungen der Einwohnerzahlen (Zuwachs ca. 13 % gegenüber 2013) ist eine Überarbeitung oder Aktualisierung der Lärmaktionsplanung der Stufe II nicht erforderlich.

6 Festsetzung ruhiger Gebiete

Die Wohngebiete 'Nord', Fläche ca. 26,5 ha, im Norden von Bad Kreuznach sowie 'Am Kuhberg', Fläche ca. 68,7 ha, im Süden von Bad Kreuznach, können als ruhige Wohngebiete betrachtet werden.

Das Kurgebiet im Stadtinneren sowie der 'Bürgerpark' nordöstlich der Alzeyer Straße stellen ruhige Erholungsgebiete dar.

7 Protokolle der öffentlichen Anhörung

Der Lärmaktionsplan wurde am ++.++.2018 im Stadtrat vorgestellt. Die öffentliche Auslegung und die Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange fanden vom ++.++.2018 bis zum ++.++.2018 statt. Die Bürger wurden im Amtsblatt und via Internet über die Möglichkeit zur Beteiligung informiert. Der Lärmaktionsplan wurde am ++.++.2018 im Stadtrat beschlossen. Die Information der Öffentlichkeit über das Inkrafttreten erfolgte am ++.++.2018.